

Studienplan für den Master of Arts in Music Pedagogy Vertiefung Musikpädagogik Klassik

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im «Master of Arts (MA) in Music Pedagogy» in der Vertiefung Musikpädagogik Klassik fest.

Titel

Art. 1

¹ Der Masterstudiengang wird in verschiedenen Vertiefungen geführt, darunter die Vertiefung Musikpädagogik Klassik.

² Das Studium schliesst mit dem folgenden Titel ab:

Master of Arts BFH in Music Pedagogy – Musikpädagogik
Klassik

Profil und Qualifikation

Art. 2

¹ Das Masterstudium in Music Pedagogy ist ein künstlerisch-pädagogisches Doppelstudium mit breiter stilistischer Ausrichtung, das zum Musikunterricht befähigt. Es verbindet künstlerische Ausdrucks- und Reflexionsfähigkeit und handwerkliches Können mit deren pädagogischer Vermittlung.

² Der Masterabschluss mit Vertiefung Musikpädagogik befähigt zur Arbeit als Instrumental- bzw. Gesangslehrperson an einer Musikschule auf allen Altersstufen.

Abschlusskompetenzen

Art. 3

¹ Die Absolvent*innen verfügen mit Abschluss des Studiums über ein Kompetenzprofil, welches wissensbasierte Fähigkeiten und entsprechendes Können umfasst und überfachliche sowie transversale Kompetenzen miteinschliesst. Diese Handlungskompetenzen vernetzen und kombinieren die Kompetenzbereiche (u.a. Selbst-, Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen) vielfältig.

²Die Absolvent*innen des MA Music Pedagogy

a) *handeln im professionellen Kontext:*

- selbständig, achtsam, ausdauernd und situativ belastbar
- zuverlässig, vorbereitet und selbstorganisiert
- offen, flexibel und lernbereit
- differenziert reflektiert
- teamfähig und als (Kooperations-)Partner*innen
- gehen konstruktiv und lösungsorientiert mit Konflikten um
- und bilden sich fortlaufend weiter

b) *musizieren und performen künstlerisch professionell auf hohem Niveau; dies bedeutet insbesondere:*

- mit einem breiten Solo- und Ensemblerepertoire
- mit konzeptionell und kontextuell kohärenten Programmen
- stilsicher und (historisch) informiert sowie reflektiert
- interpretierend und improvisierend
- mit dem Publikum kommunizierend und vermittelnd

c) *planen und gestalten den Unterricht insbesondere:*

- schüler*innenorientiert und wertschätzend
- alters- und stufenadäquat
- entwicklungs- und lernfördernd (Integration diverser Lernfelder)
- situativ und individuell (nach individuellen Lehrplänen)
- körper-, gender- und diversity-bewusst
- Interessen und Kompetenzen der Schüler*innen nutzend
- mit Fokus aufs Gelingen
- die Freude am (gemeinsamen) Musizieren motivierend und fördernd
- unterstützend, fördernd und führen Schüler*innen zur Selbstständigkeit, insbesondere zum selbstständigen Lernen
- auftragsorientiert, strukturiert und zielführend
- an Kompetenzzielen und darauf bezogenen Lernprozessen orientiert
- mit adäquaten Methoden, Werken und passendem Repertoire
- stilistisch, methodisch und didaktisch vielfältig, kreativ und variiert
- die Improvisation nutzend
- Medien und Technologie lernfördernd und -unterstützend einsetzend
- Begleitinstrumente (z.B. Klavier) sinnvoll nutzend

- in verschiedenen Sozialformen (Einzel-, Paar-, Gruppen- bis Klassenunterricht)
- indem sie Ensembles leiten und dirigieren und für verschiedene Besetzungen arrangieren
- reflektierend und optimierend im Sinne von ständiger Weiterentwicklung

d) *nutzen reflektierte Erfahrungen mit:*

- dem Berufsfeld, Projekt-, Selbst- und Berufsmanagement
- Musikvermittlung und Music in Context
- kollaborativen und kooperativen Lernformen
- Lernen und Digitalität
- Projektarbeit (Planung, Realisation und Dokumentation)

e) *kommunizieren und interagieren (mündlich und schriftlich) kompetent und adressat*innengerecht mit den verschiedenen Anspruchsgruppen:*

- Schüler*innen
- Erziehungsberechtigte
- Kollegium / Mitarbeitende
- Vorgesetzte / Leitung
- Öffentlichkeit und Medien

Studienziel

Art. 4

Hohe künstlerische Kompetenz, ausgeprägte Reflexionsfähigkeit und das solide Beherrschen des Instrumentes/der Stimme sind Voraussetzungen, um eine Vermittlungstätigkeit im Feld der Musik verantwortungsvoll erfüllen zu können. Zu den wichtigen Lernzielen in der stilistisch, kulturell, wissenschaftlich und methodisch breit angelegten Ausbildung gehören neben der Übepraxis die künstlerische Persönlichkeitsentwicklung, Selbstverantwortlichkeit und die Autonomie im Umgang mit musikalischem Material.

II. ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 5

¹ Die Zulassung zum Master of Arts in Music Pedagogy ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) geregelt.

² Die Zulassung zum Studium setzt den Abschluss einer der folgenden Studiengänge und einen Nachweis der pädagogischen Eignung voraus:

- Bachelor of Arts in Musik (mit den verschiedenen Hauptfächern)

- oder ein äquivalenter Bachelorabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule.

³ Zusätzlich ist das Beherrschen der deutschen oder französischen Sprache mindestens auf Level B2 (bevorzugt wird das Niveau C1), nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GERS/CEFR des Europarats, mit einem guten passiven Verständnis der jeweils anderen Sprache vorausgesetzt. Ein entsprechendes Zertifikat einer anerkannten Sprachschule muss bei Studienbeginn vorliegen.

⁴ Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb vor dem Studienbeginn zur Bedingung oder während des Studiums zur Auflage machen.

Nachweis pädagogische Eignung

Art. 6

¹ Als weitere Zulassungsvoraussetzung muss der Nachweis der pädagogischen Eignung vorliegen.

² Der Nachweis der pädagogischen Eignung umfasst vier Teile mit folgendem Verlauf: ein Orientierungspraktikum, einen selbst verfassten Bericht mit einer Reflexion zum Praktikum, einen Bericht der Lehrperson und das abschliessende Beurteilungsgespräch mit der*dem Fachdidaktikdozierenden. Die Studiengangsleitung und die*der Fachdozierende entscheiden über das Vorliegen der pädagogischen Eignung mit Bezug auf alle vier Teile der pädagogischen Eignungsabklärung.

Eingangskompetenzen

Art. 7

Zusätzlich zu den unter Artikel 15 des ZulR geregelten allgemeinen Kriterien für das Master-Studium prüft die Eignungsabklärungskommission folgende Eingangskompetenzen:

- fortgeschrittene Kompetenzen in musikalisch allgemeinbildenden Bereichen
- fortgeschrittene Kompetenzen im künstlerisch ästhetischen Bereich
- fortgeschrittene künstlerische Eigenständigkeit
- fortgeschrittene instrumental-/vokaltechnische sowie gestalterische Fähigkeiten
- hohe Eigenverantwortung und Selbständigkeit
- hohe Fähigkeit zur Selbstreflexion und zum Selbstmanagement
- Offenheit und Bereitschaft, sich in einem musikpädagogischen Umfeld einzubringen und in spartenübergreifenden Projekten mitzuarbeiten

- Potential, musikpädagogische Begleitprozesse und Projekte zu planen, zu gestalten und umzusetzen sowie zu reflektieren
- Potential, künstlerische Projekte zu verwirklichen

Eignungsabklärung

Art. 8

¹ Die Eignungsabklärung für die Vertiefung Musikpädagogik überprüft die Eingangskompetenzen nach Art. 7 dieses Studienplans und umfasst zwei Teile.

² Der erste Teil besteht aus einem Vortrag von drei vorbereiteten Werken (ganze Werke oder Sätze daraus) aus drei verschiedenen, frei wählbaren Epochen, wobei die Eignungsabklärungskommission eine Auswahl treffen kann (max. 30 Minuten).

³ Der zweite Teil besteht aus einem Einzelinterview zu den Erfahrungen im Orientierungspraktikum und zu den beiden Berichten gemäss Art. 6 dieses Studienplans, zu den Beiträgen im ersten Prüfungsteil sowie zu den Erwartungen und Vorstellungen in Bezug auf die Studienwahl. Es umfasst zudem eine Selbstreflexion auf der Basis der beiden Berichte sowie individuelle Aufgabenstellungen und dauert mindestens 30 und maximal 40 Minuten.

⁴ Die Eignungsabklärung und das Einzelinterview werden in Deutsch oder Französisch durchgeführt.

⁵ Für Studienbewerber*innen, die ihr Bachelor-Studium in Musik mit einer Masterorientierung (mindestens 5 ECTS-Punkte) an der HKB absolvieren und ihr Masterstudium unmittelbar anschliessend oder zum darauffolgenden Frühlingsemester anstreben, wird die künstlerische Eignungsabklärung im Rahmen der Bachelor-Thesis durchgeführt.

⁶ Für Studienbewerber*innen, die ihr Masterstudium im gleichen Kernfach unmittelbar oder zum darauffolgenden Frühlingsemester nach einem Erstmasterstudium an der HKB anstreben, wird die künstlerische Eignungsabklärung im Rahmen der Master-Thesis des Erstmasters durchgeführt.

Eignungsabklärungskommission

Art. 9

Die Zusammensetzung der Eignungsabklärungskommission ist im ZULR HKB, Art. 11, Abs. 4 geregelt.

Bewertung der Eignungsabklärung

Art. 10

¹ Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission bewertet gemäss Art. 16 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZULR HKB) die einzelnen Teile der Eignungsabklärung mit einer numerischen Note.

² Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn die Zulassungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung übereinkommt, die*den Kandidaten*in vorbehaltlich der Regeln zum Numerus Clausus zum Studium zuzulassen.

³ Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

Art. 11

¹ Der Master-Studiengang umfasst 120 ECTS-Punkte. Geht dem Studium im MA Music Pedagogy ein anderes Masterstudium in Musik voraus, umfasst es 90 ECTS-Punkte. 30 ECTS-Punkte aus dem vorherigen Studium werden angerechnet.

² Die Vertiefung Musikpädagogik Klassik ist in einen Major Musikpädagogik mit 90 ECTS-Punkten und einen Minor nach Wahl der Studierenden, sowie einen ergänzenden Wahlmodulbereich gegliedert.

³ Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

⁴ Das Vollzeitstudium wird in der Regel in 4 Semestern abgeschlossen. Eine Studienzeitverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibewoche bei der Studiengangleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

⁵ Beim Teilzeitstudium müssen sich die Studierenden pro Semester mindestens für 15 ECTS-Punkte einschreiben.

Studienstruktur

Art. 12

Der Major Musikpädagogik (90 bis 100 ECTS-Punkte) ist in vier Modulgruppen gegliedert:

- 1) Künstlerische Praxis
- 2) Pädagogik
- 3) Wahlmodule
- 4) Thesis

Minors

Art. 13

¹ Zur Vertiefung oder Erweiterung ihrer Kompetenzen wählen die Studierenden in der Vertiefung Musikpädagogik zusätzlich zum

Major einen Minor im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der HKB.

² Die Zulassungsvoraussetzungen für die Minors sind in den Minorbeschreibungen aufgeführt. Es kann eine Eignungsprüfung vorausgesetzt werden.

³ Der Wechsel des Minors ist nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Studiengangsleitung möglich.

Art. 14

¹ Für den Erwerb eines Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits bzw. 45 ECTS-Credits bei einem Zweitmaster, darunter die Master-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

² Studierende, die einzelne Studienleistungen an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, beantragen dies bis spätestens am 1. Juni für das Herbstsemester bzw. 1. Dezember für das Frühjahrssemester bei der Studiengangsleitung.

³ Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung. Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

⁴ Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleitung angerechnet werden.

⁵ Die Anrechnung von Praxisarbeiten basiert auf einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Studiengangsleitung. Diese regelt,

- a) welche Module des Studienplans durch die Praxisarbeit ersetzt werden,
- b) die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisarbeit,
- c) wie die Praxisarbeit begleitet wird,
- d) wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

⁶ Die zuständige Studiengangsleitung kann früher erworbene bzw. anerkannte ECTS-Credits als nicht anrechenbar erklären, wenn die damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.

Modulanmeldung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im <i>Merkblatt Moduleinschreibungen</i> der HKB geregelt.</p> <p>² Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.</p>
Präsenzpflicht	<p>Art. 16</p> <p>¹ Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80 % Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.</p> <p>² Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen die verantwortlichen Dozierenden auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Es kann eine kompensierende Leistung verlangt werden.</p>
Sprachen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Module finden auf Deutsch oder Französisch statt. Lehr- und Gastbeiträge können in Englisch stattfinden.</p> <p>² Studierende müssen ihre mündlichen und schriftlichen Beiträge in Deutsch oder Französisch leisten.</p> <p>³ Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache des Module erbracht (gemäss SPR, Art. 14). Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>Art. 18</p> <p>Im MA in Music Pedagogy werden hauptsächlich folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einzelunterricht</i> an der Stimme, am Instrument und an der musikalischen Gestaltung: Entwicklung von spezifischen und individuellen Kompetenzen in manueller, methodischer, künstlerischer und theoretischer Hinsicht. Wichtigste Lernziele sind die künstlerische Persönlichkeitsentwicklung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortlichkeit und die Autonomie im Umgang mit musikalischen Kunstwerken und Phänomenen. Der Einzelunterricht ist begleitet von intensivem Selbststudium; • <i>Gruppenunterricht/Ensembles</i>, vor allem in den Bereichen Kammermusik, Ensemble, Fachdidaktik und in den Spezialfächern: Die Studierenden lernen, selbstständig ein Werk zu proben, allenfalls eine Probe zu leiten; • <i>Vorlesung und Seminar</i>: Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten, Begriffs- und Bewertungswissen sowie von Methoden durch Dozierende. Seminare dienen der

vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Problemstellungen. Die Studierenden erarbeiten unter Anleitung der Dozierenden selbstständig einzelne Beiträge, die sie in das Seminar einbringen;

- *Praktika*: Hier können die erworbenen Kompetenzen im künftigen Berufsfeld angewendet werden. Durch die Kombination mit Mentoraten sammeln die Studierenden eigene Erfahrungen und reflektieren diese zugleich kritisch;
- *Projekte*: Sie dienen der Bearbeitung vielschichtiger Fragestellungen von der Dokumentation über die Analyse und den Entwurf bis hin zur Realisation und Präsentation;
- *Masterclasses (Workshops)* mit nationalen und internationalen Gästen: Sie nehmen aktuelle Strömungen direkt auf und erweitern den Kreis der Dozierenden;
- *Coaching*, insbesondere in der fachdidaktischen Ausbildung oder Vorbereitung für die Probelektionen der MA-Thesis: Dozierende begleiten Studierende auf dem Weg in ihre Selbstständigkeit.

Studienberatung

Art. 19

Die Studiengangsleitung oder eine Vertretung unterstützt die Studierenden beim Zusammenstellen eines konkreten Studienplanes (Modularisierung) und bei weiteren Fragen zum Studium.

Bestandteile

IV. MASTER-THESIS

Art. 20

¹ Die MA-Thesis findet am Schluss des Studiums statt und prüft die unter Art. 3 dieses Studienplans dargestellten Kompetenzen.

² Sie umfasst:

- 1) die künstlerische MA-Thesis/Performance,
- 2) den pädagogischen Prüfungsteil und
- 3) die schriftliche MA-Thesis.

Anmeldung

Art. 21

Der künstlerische und der pädagogische bzw. der ergänzende Teil der MA-Thesis kann absolviert werden, sofern die Anmeldung zur MA-Thesis von der Studiengangsleitung akzeptiert und bewilligt wurde.

Begleitung

Art. 22

Die Studierenden werden während der Erarbeitung der Master-Thesis von einer*m Dozenten*in des Studiengangs begleitet. Bei Bedarf

Künstlerische MA-Thesis

können externe Expert*innen beigezogen werden. Die Aufträge an diese Expert*innen werden mit der Studiengangleitung vereinbart.

Art. 23

¹ Die künstlerische MA-Thesis besteht aus einem instrumentalen/vokalen Recital bzw. einer Performance in freier Programmation und in der Regel mit unterschiedlichen Besetzungen (Dauer 50 bis 60 Minuten, inkl. Aufbau, Stimmen, Applaus).

² Die künstlerische MA-Thesis wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Recital/Performance: Künstlerische Qualität der Ausführung
- Programmation/Repertoire: Programmauswahl/Stückauswahl, Form, Originalität/Dramaturgie des Programms
- Im Sinne einer freiwilligen Zusatzaufgaben kann eine Präsentation bzw. Kommentierung positiv in die Bewertung einfließen: Durch das Konzert/die Performance führen, Ergänzungen/Hintergründe zu den Werken/Stücken vermitteln

³ Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur MA-Thesis.

Pädagogischer Teil der MA-Thesis

Art. 24

¹ Der pädagogische Teil der MA-Thesis umfasst

- a) das Einreichen der schriftlichen Arbeiten/Berichte nach Vorgabe der Modulbeschreibungen,
- b) eine Lektion mit Eigenschüler*in von 40 Minuten,
- c) eine Lektion mit Fremdschüler*in von 30 Minuten,
- d) eine Video-Präsentation über einen pädagogischen Unterrichtsinhalt unter methodischen Gesichtspunkten, inklusive Vorspiel (Dauer 15 Minuten) sowie
- e) ein Kolloquium zum fachdidaktischen Wissen, zur Selbsteinschätzung der erteilten Prüfungslektionen, zur schriftlichen MA-Thesis und zu den Erfahrungen im Musikschulpraktikum (Dauer ca. 30 Minuten).

² Der pädagogische Teil wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- *Musikalische Kompetenz*: Die Musik steht im Zentrum des Unterrichts. Repertoire und Lernmaterialien sind dem Können der Schüler*innen angemessen. Die Studierenden nehmen Stärken und Schwächen der Schüler*innen wahr, erkennen musikalische Vorlieben und gehen adäquat auf diese ein. Die Freude am Musizieren wird gefördert.

- *Methodisch-didaktische Kompetenzen:* Die Studierenden können effiziente Lernhilfen geben, Medien gezielt und unterstützend einsetzen und verfügen über ein reichhaltiges, methodisches Repertoire. Lektionsaufbau und -ablauf sind überlegt und zweckmässig. Die Vor- und Nachbereitung ist sorgfältig und effizient. Die Schüler*innen werden dort abgeholt, wo sie stehen. Die Studierenden nehmen die Schüler*innen in ihrer Gesamtheit wahr (Körperhaltung, Musikalität, Technik), gestalten bewusst die Atmosphäre, Unterrichtsbeziehung und musikalische Stimmung und haben einen Überblick über die geeigneten Stücke und Literatur.
- *Soziale Kompetenzen:* Die Gesprächsführung ist kompetent. Die Atmosphäre im Unterricht ist entspannt und angstfrei. Die Erklärungen sind klar und verständlich. Die Studierenden können Ziele setzen und diese anstreben sowie auf die Schüler*innen eingehen.

Des Weiteren werden berücksichtigt:

- Fachliches und methodisches Niveau, verarbeitete Literatur, Originalität, Eigenständigkeit, Vernetzung/Zusammenhänge, Reflexionsfähigkeit
- Durch die Literatur führen, Ergänzungen und Hintergründe zu den Werken/Stücken vermitteln, Diskursfähigkeit, Sprachkompetenz
- Selbsteinschätzung: Stärken und Schwächen, Reflexionsgrad, Entwicklungspotenzial im Berufsumfeld

³ Bei einer ungenügenden Note in einem der Prüfungsteile können sich die Teile b) und c) bzw. d) und e) gegenseitig ausgleichen.

⁴ Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur MA-These.

Schriftliche MA-These

Art. 25

¹ Die schriftliche MA-These umfasst mindestens 30 Seiten und hat zum Ziel, ein Thema systematisch und wissenschaftlich zu erkunden, die Ergebnisse mit relevanten Theorien aus dem gewählten Bereich und mit Erfahrungen aus der Praxis zu vergleichen, Schlüsse daraus zu ziehen und diese durch die schriftliche MA-These der Fachwelt verfügbar zu machen.

² Die schriftliche MA-These wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Inhalt: Verarbeitete Quellen, Erfassen und Bearbeitung des Themas, Richtigkeit der Aussagen, Originalität

Prüfungskommissionen

- Form: Aufbau/Gliederung, Darstellung, Sprache/Ausdruck, Logik/Vernetzungen, Formale Korrektheit (Zitation, Quellennachweise, Bibliografie)
- Prozess: Miteinbezug des Arbeitsprozesses

³ Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur MA-Thesis.

Art. 26

¹ Die Prüfungsteile werden von Prüfungskommissionen in unterschiedlicher Zusammensetzung bewertet.

Künstlerische MA-Thesis Recital/Performance:

- Die Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein*e Fachexpert*in (extern)
- Ein*e Expert*in (intern)

MA-Thesis praktische Pädagogik:

- Die Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein*e Fachexpert*in (extern)
- Ein*e Expert*in (intern)
- Fachdidaktikdozierende*r der*des Studierenden (nur Erfahrungsnote Fachdidaktik)

Schriftliche MA-Thesis:

- Die Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein*e Fachexpert*in (extern)
- Ein*e Mentor*in

² Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil.

³ Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

⁴ Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstage ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

Gesamtnotenberechnung und Bewertung

Art. 27

¹ Die MA-Thesis wird mit einer numerischen Gesamtnote bewertet, die zugleich Abschlussnote des Masterstudiums ist. Die Teile fließen nach in Abs. 3 genannter Gewichtung in die Gesamtnote ein.

² Jeder ungenügende Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

³ Die Schlussbewertung setzt sich wie folgt zusammen:

- Künstlerische MA-Thesis Recital/Performance: 50 %

- Praktische Pädagogik Prüfung mit je einer Lektion mit Eigenschüler*in zu 6.25 % sowie mit Fremdschüler*in zu 6.25 %
- Video-Präsentation (pädagogischer Unterrichtsinhalt): 6.25 %
- Kolloquium und schriftliche Berichte: 6.25 %
- Erfahrungsnote Fachdidaktik: 12.5 % (inklusive Beurteilung des Musikschulpraktikums)
- Schriftliche MA-Thesis: 12.5 %

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Immaterialgüterrechte

Art. 28

¹ Immaterialgüter aus den Projekten, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Master of Arts in Music Pedagogy» entstehen, gehören in der Regel dem*der Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Weitere Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 29

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2025 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 10. Juli 2025

sig.

Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I

Modulplan